
**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 16. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 33 €,
von mehr als 3 bis 6 Stunden 59 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 85 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor einem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der tatsächlichen Sitzungsteilnahme maßgebend.
Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet der Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde- und Ortschaftsrätinnen und -räte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- a) bei Gemeinderätinnen und -räten
- | | |
|---|--------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag
in Höhe von | 40,- € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung (Gemeinderat und Ausschüsse)
in Höhe von | 40,- € |
| 3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen
in Höhe von | 40,- € |
- b) bei Ortschaftsrätinnen und -räten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,- €
- (2) Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten in Ausübung ihres Amtes zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf Nachweis (Anwesenheitsliste) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dienen, 15 € je Sitzung. Pro Gemeinderats- oder Ausschusssitzung ist eine vorbereitende Fraktionssitzung entschädigungsfähig.
- (4) Für die Vertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhält der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung einen Zuschlag. Dieser beträgt monatlich 90,- €. Ab der Wahlperiode 2019 beträgt der Zuschlag monatlich 150,- €.
- (5) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt bis zum Ende der Wahlperiode 2014-2019:

Für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Hesselhurst des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung einer/s ehrenamtlichen der Gemeindegrößengruppe 500 – 1.000 Einwohner;	57 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Willstätt	34 v. H.
für den/die stellvertretende/n Ortsvorsteher/in der Ortschaft Willstätt	23 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Sand	57 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Eckartsweier	57 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Legelshurst	73 v. H.

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Beschluss am 16. Mai 2018

des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung einer/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeindegrößengruppe 1.000 – 2.000 Einwohner.

Ab der Wahlperiode 2019 gelten folgende Aufwandsentschädigungen:

Für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Hesselhurst 60 v. H.
des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung einer/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeindegrößengruppe 500 – 1.000 Einwohner;

für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Willstätt 60 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Sand 60 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Eckartsweier 60 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Legelshurst 60 v. H.
des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung einer/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeindegrößengruppe 1.000 – 2.000 Einwohner.

Nach einer ununterbrochenen Amtszeit von 5 Jahren beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

Für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Hesselhurst 65 v. H.
des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung einer/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeindegrößengruppe 500 – 1.000 Einwohner;

für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Willstätt 65 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Sand 65 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Eckartsweier 65 v. H.
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Legelshurst 65 v. H.
des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung einer/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeindegrößengruppe 1.000 – 2.000 Einwohner.

- (6) Für die Vertretung des/r Ortsvorstehers/in erhalten die Stellvertreter zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung einen Zuschlag von jeweils 52,- € pro Monat.
- (7) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des/r Bürgermeisters/in bzw. des/r Ortsvorstehers/in erhalten die jeweiligen Vertreter/innen neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (8) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 wird jeweils zum 15. eines Monats gezahlt. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a) Nr. 1 sowie das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Buchstabe a) Nr. 2, Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahressende gezahlt.

Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a) Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs einer/s Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Beschluss am 16. Mai 2018

- (9) Wenn nachgewiesen wird, dass wegen einer Sitzungsteilnahme nach Abs. 1 und Abs. 3 eine Aufsichts- oder Pflegekraft für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) beschäftigt werden muss, erhöht sich auf Antrag das Sitzungsgeld nach Absatz 1 bei Gemeinderätinnen und Gemeinderäten um 30 € und bei Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten um 20 €.
- (10) Die von den Jugendgremien der Ortschaften in den offiziellen Jugendrat der Gemeinde Willstätt entsandten Jugendlichen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Jugendrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. April 2014 außer Kraft.

Willstätt, den 16. Mai 2018

Marco Steffens
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Willstätt

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Beschluss am 16. Mai 2018



Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 8. Juni 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 8. Juni 2018

Marco Steffens
Bürgermeister